



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

Mitglied im Rheinischen Schützenbund, im Landessportbund NRW und im Solinger Sportbund

Sportausschuss-Ordnung

Grundlage für den Sportausschuss ist der § 12 der Vereinssatzung.

Entsprechend der Maßgabe des § 12 beruft der Gesamtvorstand einen Sportausschuss, der sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammensetzt und überträgt dem Sportausschuss die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportleiter als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Sportleiter
 - c) dem Jugendleiter oder einem seiner Stellvertreter
 - d) den Fachwarten und deren Assistenten
 - e) einem Beauftragten der Vereinstrainer
 - f) dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter

2. Der Sportausschuss wird vom Sportleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge an den Sportausschuss müssen über ein Mitglied des Sportausschusses gestellt werden, damit der Antrag im Ausschuss vertreten werden kann.

3. Der Sportausschuss ist zuständig für:
 - a) die Beratung des Gesamtvorstandes in allen Fragen des Sportes, insbesondere für das Sportprogramm, den Zeitplan der Vereinsmeisterschaften und die sportliche Breitenarbeit;
 - b) die Berufung von Fachwartassistenten oder ehrenamtlichen Vereinstrainern.

Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Diese Ordnung wurde am 26.06.2008 vom Sportausschuss beschlossen und am 19.11.2008 vom Gesamtvorstand genehmigt. Sie ersetzt die Fassung vom 17.07.2001.